

Spital Uster. Aktienkapitalerhöhung . Verabschiedung Beleuchtender Bericht für die Gemeindeversammlung vom 20.03.2024.

WLDBRG-2021-0059 Rechtsformumwandlung Zweckverband Spital Uster in die Spital Uster AG; Aktienkapitalerhöhung
18. Gesundheitswesen / 05. Spitäler / 1. Allgemeine und komplexe Akten

Ausserordentliche Gemeindeversammlung vom 20. März 2024

Genehmigung der Aktienkapitalerhöhung für die Spital Uster AG

Beteiligung der Gemeinde Wildberg an der geplanten Aktienkapitalerhöhung für die Spital Uster AG im Umfang von maximal 132'000.00 Franken.

Die Abstimmungsfrage

Wollen Sie folgende Vorlage annehmen?

Stimmen Sie der Beteiligung der Gemeinde Wildberg im Umfang von maximal 132'000.00 Franken an der geplanten Aktienkapitalerhöhung für die Spital Uster AG zu?

1. Informationen zur Vorlage

1.1. Das Wichtigste in Kürze

Das Spital Uster stellt die medizinische Grund- sowie Notfallversorgung für rund 180'000 Menschen im Einzugsgebiet der Region Uster, des oberen Glattals und Teilen des Zürcher Oberlands sicher. Es ist ein gut erreichbares und anerkanntes Kompetenzzentrum für verschiedenste medizinische Leistungen. Die Datenbasis der Ustermer Spitalbesuche macht deutlich, dass das Spital Uster auch für die Einwohnerinnen und Einwohner von Wildberg eine wichtige Anlaufstelle ist. Im Jahr 2022 registrierte das Spital Uster über 300 ambulante und stationäre Patienten/innen aus Wildberg.

Die Spital Uster AG braucht eine Aktienkapitalerhöhung von 40 Mio. Franken, da die aktuelle Eigenkapitalquote zu tief ist. Diese hat in den letzten vier Jahren auf 13,4 Prozent abgenommen (Stand Ende 2022). Dafür verantwortlich sind vor allem Abschreibungen von Projekt- und Planungskosten für den nicht zustande gekommenen Neubau, das Operations-Verbot während der Pandemie, Vorhalteleistungen sowie nicht kostendeckende Tarife. Für die erfolgreiche Weiterentwicklung des Spitals Uster ist eine höhere Eigenkapitalquote notwendig. Andernfalls droht der Konkurs.

Das Spital Uster beantragt eine Aktienkapitalerhöhung von 40 Millionen Franken, um die Eigenkapitalquote auf ein existenzsicherndes Niveau zu bringen. Die zehn Aktionärsgemeinden sind aufgerufen, die Stärkung der Eigenkapitalbasis entsprechen ihrer heutigen Anteile – im Fall von Wildberg sind das 0,33 Prozent oder 132'000.00 Franken – mitzufinanzieren.

Die Gemeinde Wildberg kann das dafür erforderliche Geld aus der laufenden Rechnung bezahlen.

Bei einer Ablehnung der Aktienkapitalerhöhung ist die Zukunft des Spitals Uster gefährdet. Das Spital bekäme von den Kapitalgebern keine neuen Darlehen mehr. Auch die Leistungsaufträge des Kantons Zürich wären in Frage gestellt. Die Konsequenzen wären zum einen eine Überlastung der regionalen Notfallversorgung, zum anderen hohe Kostenfolgen für die Aktionärsgemeinden. So haften die Gemeinden subsidiär für die vom Spital noch unter dem Zweckverband aufgenommenen Darlehen in der Höhe von 75 Mio. Franken bis drei Jahre nach Eintritt der Fälligkeit der Rückzahlung der Darlehen.

1.2. Die Vorlage im Detail

1.2.1. Rechtliche Rahmenbedingungen

Seit 2012 gilt das kantonale Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetz (SPFG). Es bildet eine wichtige rechtliche Grundlage für das Spitalwesen im Kanton Zürich, also auch für die Spital Uster AG. Das SPFG führte zu zwei grundlegenden Änderungen im Gesundheitswesen: Die Planung der Spitalversorgung wurde vollumfänglich in die Verantwortung des Kantons gelegt. Die Spitalleistungen werden seither über verhandelte Preise (Fallkostenpauschalen) abgegolten. Vereinfacht ausgedrückt: Bis 2011 finanzierten Gemeinden, Krankenkassen und der Kanton den Spitalbetrieb und die Infrastruktur. Betriebsdefizite wurden von der öffentlichen Hand getragen, Investitionen wurden von Gemeinden und Kanton finanziert. Mit dem SPFG fiel diese Form der Finanzierung dahin. Seither gilt: Für eine bestimmte Behandlung kann das Spital einen bestimmten Tarif verlangen (Fallkostenpauschale). In der Fallkostenpauschale ist ein Anteil eingerechnet, der für künftige Investitionen vorgesehen ist. In der Praxis sind die Fallkostenpauschalen aber oft nicht einmal kostendeckend. Die Pauschale überschüssende Fallkosten gehen zulasten der Betriebsrechnung des Spitals. Dieser Systemwechsel hat eine weitere Konsequenz: Will ein Spital seine Existenz langfristig sichern, muss es unternehmerisch arbeiten und Reserven erwirtschaften können, die es ihm erlauben, ungünstige Betriebsergebnisse aufzufangen oder Investitionen zu finanzieren. Andererseits muss es Leistungen anbieten, die im Markt gut nachgefragt werden. Innovationskraft, Flexibilität und Handlungsfähigkeit lauten die Erfolgsfaktoren.

Die Aktionärsgemeinden der Spital Uster AG (Dübendorf, Fehraltorf, Greifensee, Hittnau, Mönchaltorf, Pfäffikon, Russikon, Schwerzenbach, Uster und Wildberg) haben vor diesem Hintergrund im Mai 2022 der Umwandlung des damaligen Zweckverbandes in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft zugestimmt und der Spital Uster AG mit dem Interkommunalen Vertrag einen weitreichenden Auftrag erteilt. Das Unternehmen muss ein Akutspital mit Notfallaufnahme betreiben und kann im Sinne der integrierten Versorgung eine Rehabilitationseinrichtung angliedern. Die Gemeinden übertragen der Gesellschaft nicht nur die Spitalversorgung, sie delegieren auch die gesetzliche Pflicht der Gemeinden, die medizinische Grundversorgung im Bereich des Rettungs- und Krankentransportwesens sicherzustellen. Dies ändert nichts daran, dass der Betrieb der Spital Uster AG eine öffentliche Aufgabe der Aktionärsgemeinden bleibt. Der Vertrag legt den Standort Uster fest und definiert das Einzugsgebiet (Oberes Glattal und Zürcher Oberland). Die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und der Spital Uster AG ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann grundsätzlich nicht vor dem 31. Dezember 2027 gekündigt werden.

Gemäss Art. 38 der Statuten des vormaligen Zweckverbandes hafteten die Zweckverbandsgemeinden subsidiär für die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes. In der neuen Rechtsform der Aktiengesellschaft trifft die Aktionäre grundsätzlich keine solche Ausfallhaftung. Allerdings sind für eine Übergangszeit von grundsätzlich 3 Jahren nach der Umwandlung die Gläubigerschutzbestimmungen des Fusionsgesetzes (FusG) zu beachten. Die Gläubiger sollen durch eine Fusion (im vorliegenden Fall durch die Umwandlung des Zweckverbandes in eine Aktiengesellschaft) in ihren Rechten nicht schlechter gestellt werden. Gemäss Art. 68 in Verbindung mit Art. 26 FusG bleiben die Zweckverbandsgemeinden für jene Forderungen subsidiär haftbar, welche vor der Umwandlung begründet wurden oder deren Entstehungsgrund vor diesem Zeitpunkt liegt. Ansprüche aus dieser subsidiären Haftung verjähren spätestens drei Jahre nach der Umwandlung. Wird die Forderung nach der Umwandlung fällig, so beginnt die Verjährung mit der Fälligkeit. Die Umwandlung erfolgte per 1. Januar 2023. Somit gilt die subsidiäre Haftung der Zweckverbandsgemeinden bis drei Jahre

nach Eintritt der Fälligkeit der Rückzahlung der Darlehen. Dies betrifft unter anderem die noch vom Zweckverband gegenüber den Fremdkapitalgebern eingegangenen Darlehensverbindlichkeiten von rund 55 Mio. Franken. Die Umfinanzierung der genannten, im November und Dezember 2023 fällig gewordenen Darlehen ist bis zum Vollzug der angestrebten Aktienkapitalerhöhung gewährleistet.

1.2.2. Zukunftsgerichtete Unternehmensstrategie

Nebst der dringend nötigen Stärkung der Bilanz setzt die Spital Uster AG auf der strategischen und betrieblichen Ebene alles daran, die Ertragsseite zu stärken und die Aufwandseite zu entlasten.

Im Oktober 2022 wurde der damalige Businessplan der Spital Uster AG von der Beratungsfirma PricewaterhouseCoopers (PwC) als zielführend beurteilt. Auf dieser Grundlage sowie mit dem entsprechenden kantonalen Leistungsauftrag kann sich das Unternehmen erfolgversprechend weiterentwickeln. Die Strategie, welche sich an die Erwartungen der Gesundheitsdirektion Zürich anlehnt, berücksichtigt namentlich die wachsende Bedeutung effizient erbrachter ambulanter Leistungen sowie die Stärkung des Leistungsprofils durch Kooperationen, um der regionalen Bevölkerung nebst der Grundversorgung und im Sinne der Integrierten Versorgung den nahtlosen Zugang zur erweiterten Spezialmedizin zu ermöglichen. Eine solche Kooperation besteht beispielsweise seit einiger Zeit mit dem Universitätsspital Zürich (USZ) und ist kürzlich auch mit der Hirslanden-Gruppe eingegangen worden.

Auf der betrieblichen Ebene sind zahlreiche Massnahmen bereits umgesetzt oder in Arbeit. Im Juni 2023 hat das Spital Uster einen Stellenabbau bekannt gegeben. Nach mehreren Verlustjahren konnte das Spital Uster 2022 zum zweiten Mal in Folge ein positives Betriebsergebnis (EBITDA) ausweisen. Mit rund 8,5 Mio. Franken und einer EBITDA-Marge (= Ergebnis eines Unternehmens vor Abzug aller Overheadkosten wie Zinsen, Steuern, Abschreibungen etc.) von 4,6 Prozent lag das Ergebnis 3,4 Mio. Franken über dem Vorjahr. Berücksichtigt wurde dabei bereits die Erhöhung der Fallpauschalen von insgesamt 5,1 Mio. Franken, die rückwirkend auf die Jahre 2020 – 2022 vergütet werden.

Zudem hat die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich der Spital Uster AG einen definitiven Leistungsauftrag erteilt. Dies erlaubt es der Spital Uster AG, die mit diesem Auftrag verbundenen Leistungen über die obligatorische Krankenversicherung weiterhin abzurechnen.

1.2.3. Gesundheitspolitische Überlegungen

Während der Kanton die Spitalversorgung plant und mitfinanziert, sind die Gemeinden von Gesetzes wegen für die Versorgung der pflegebedürftigen Einwohnerinnen und Einwohner verantwortlich. Sie stellen Pflegeplätze und ambulante Angebote (z.B. Spitex) bereit. Obwohl die Spitalversorgung keine gesetzliche Gemeindeaufgabe mehr ist, bleibt eine leistungsfähige, gut funktionierende Gesundheitsversorgung für Gemeinden ausserhalb der grossen Zentren ein bedeutender Standortvorteil.

Das Aktienkapital der Spital Uster AG wird zu 100 Prozent von den Aktionärgemeinden gehalten, gestützt auf einen entsprechenden Interkommunalen Vertrag. Das Spital Uster stellt

als vernetztes und leistungsfähiges Schwerpunktspital des Zürcher Oberlandes und des Oberen Glattals die erweiterte medizinische Grund- und Notfallversorgung von rund 180 000 Personen rund um die Uhr sicher.

Das Leistungsangebot des Spitals umfasst neben einem breiten Spektrum an medizinischen und operativen Leistungen, einen eigenen Rettungsdienst mit Stützpunkt in Dübendorf und eine 24hx7- Tage Notfallaufnahme. Besonders zu erwähnen sind auch die Frauenklinik für werdende Eltern sowie eine Abteilung für Akutgeriatrie und Palliative Care für älter werdende Menschen. Hausärztinnen und Spezialärzte erweitern ihre Fachkompetenz im Rahmen von Weiterbildungen am Spital. Die Möglichkeit, auf die Leistungen eines nahen Spitals zurückzugreifen, stärkt die Angebote der Gemeinden. Auch die medizinische Grundversorgung in der Region profitiert.

Die im Jahre 2020 angestrebte Fusion mit dem GZO Spital Wetzikon kam bekanntlich nicht zustande und ist in absehbarer Zukunft auch kein Ziel. Vielmehr ist es so, dass beide Spitäler je als unabhängige und anpassungsfähige Einheiten neben der Grundversorgung eigene Schwerpunkte setzen, die sich gegenseitig ergänzen und damit insgesamt für die Bevölkerung eine gute Versorgung wohnortnah sicherstellen.

1.2.4. Volks- und betriebswirtschaftliche Überlegungen

Gemäss Versorgungsbericht 2023 des Kantons Zürich wird die Region Uster im Kanton Zürich die höchste Bevölkerungswachstumsrate aufweisen. Bis 2032 werden 25 000 Personen mehr im Oberen Glattal leben. Jährlich vertrauen bereits heute 75 000 Patientinnen und Patienten auf die medizinische Versorgung durch ein gut ausgebildetes und Hand in Hand arbeitendes Team von Fachärztinnen und -ärzten, Therapeutinnen und Therapeuten sowie Pflegefachpersonen.

Auch aus Sicht der regionalen Volkswirtschaft kommt dem Spital Uster eine grosse Bedeutung zu. Das Spital Uster ist einer der grössten Arbeitgeber in der Region: über 1200 Mitarbeitende finden hier ein Auskommen. Das Spital bietet im gesamten beruflichen Anforderungsspektrum eine breite Palette von Stellen. Die Nachfrage des Spitals nach Gütern und Dienstleistungen in anderen Branchen schafft Wertschöpfung im lokalen/regionalen Gewerbe und erzeugt zusätzliche Arbeitsplätze. Lokale und regionale Anbieter von Lebensmitteln, technischen Geräten, medizinischen Dienstleistungen und Materialien oder auch Büroartikeln profitieren. Beispiele: Das Spital Uster kaufte 2022 für rund 1,8 Mio. Franken Lebensmittel ein, vergab für 4,2 Mio. Franken Reparatur- und Unterhaltsarbeiten und konsumierte für 1,8 Mio. Franken Energie und Wasser.

Zwei Drittel der Spital-Aufwendungen sind Personalkosten in Form von Löhnen (2022: 92,0 Mio. Franken, exkl. Sozialversicherungen). Diese werden mehrheitlich in den Gemeinden und im Kanton Zürich versteuert sowie für Wohnen, Einkaufen, Freizeitgestaltung usw. ausgegeben. Steuern und der private Konsum erzeugen ihrerseits Wertschöpfung.

Schliesslich beeinflusst die wohnortnahe Spitalversorgung die Qualität des Arbeits- und Lebensraums Oberes Glattal und Zürcher Oberland positiv. Sie wirkt sich u.a. günstig auf die Nachfrage nach Wohnraum (Wohnbautätigkeit, Liegenschaftswerte) aus. Sie zeigt sich in der Verfügbarkeit und Qualität regionaler Infrastrukturen (z.B. Dichte und Takt des Bahn- und

Busnetzes, Vorhandensein höherer Schulen, Qualität der medizinischen Grundversorgung [Hausärzte, Spitex etc.]. Und sie sorgt für einen attraktiven lokalen und regionalen Arbeitsmarkt (Verfügbarkeit qualifizierter Arbeitskräfte).

Als Aus- und Weiterbildungsspital genießt das Spital Uster einen guten Ruf und leistet mit über 200 Ausbildungsplätzen (davon 95 Stellen im Bereich der Ärzteschaft und 70 in Bereich der Pflege) einen wichtigen gesellschaftlichen Beitrag.

Das Hausärztenetz wird gestärkt durch die Weiterbildungsangebote des Spitals für die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte und somit auch die Qualität der medizinischen Grundversorgung in der Region.

1.2.5. Finanzielle Problemstellungen

Mit dem Inkrafttreten der neuen Spitalfinanzierung seit dem 1. Januar 2012 werden Spitalleistungen in der ganzen Schweiz über einheitliche Fallpauschalen abgegolten. Mit dem neuen System werden nicht mehr die Spitäler als Institution finanziert (Subventionen), sondern deren effektive Leistung am einzelnen Patienten abgegolten (Subjektfinanzierung). Die Spitäler müssen seitdem Gewinne erzielen, um langfristige finanziell zu bestehen (Bildung von Reserven für allfällige Verluste) und ihre Investitionen selbst finanzieren zu können. Zudem verringerte sich durch den Austritt der Gemeinden Dietlikon, Egg, Fällanden, Maur, Volketswil, Wallisellen und Wangen-Brüttisellen aus dem damaligen Zweckverband das Eigenkapital des Spitals und deren Anteile wurden in Fremdkapital umgewandelt.

Seit dem Jahr 2016, u.a. durch die Einführung einer kantonalen Liste, welche vorsieht, gewisse Behandlungen nur noch ambulant statt stationär (AVOS) durchzuführen, hat sich die finanzielle Situation stetig verschärft. Die Kostenseite nahm zu und auf der Ertragsseite wurde der Tarif für stationäre Behandlungen seit 2016 eingefroren. Bis zum Jahre 2019 gelang es dem Spital Uster trotzdem, teilweise gute Jahresergebnisse auszuweisen und Reserven zu bilden. Dies allerdings auch begünstigt durch einmalige Sondereffekte auf der Ertragsseite und Buchgewinne aufgrund von Auflösungen von Rückstellungen.

Im Jahr 2019 zeigte sich, dass sich das Verhältnis von Ertrag und Kosten nicht positiv entwickelt hat und das Jahresergebnis mit 6,7 Mio. Franken negativ ausfiel. Im Jahr 2020 hinterliess die COVID19- Pandemie mit dem behördlich angeordneten «Spital-Lockdown» (Behandlungsstopp) ebenso tiefe Spuren im Jahresergebnis. Es musste ein hoher Verlust von 13,3 Mio. Franken verzeichnet werden. In den darauffolgenden Jahren 2021 und 2022 konnte das operative Ergebnis (EBITDA) markant verbessert werden, jedoch führten insbesondere vorzunehmende Wertberichtigungen von aktivierten Planungs- und Projektkosten aus dem Bauvorhaben im Umfang von gesamthaft 15 Mio. Franken (über drei Jahre) erneut zu Verlusten. Im Jahr 2021 lag dieser am Jahresende bei 5,3 Mio. Franken und im Jahr 2022 bei 5,2 Mio. Franken.

Zum Bauvorhaben: Seit dem Jahre 2013 plante das Spital Uster gemeinsam mit den Zürcher Reha-Zentren ein Erweiterungsprojekt, das neben dem Neubau des bestehenden Akutspitals auch die Integration eines neuen Rehabilitationsstandortes der Zürcher RehaZentren vorsah. Im Jahr 2016 bewilligten die Stimmberechtigten der Zweckverbandsgemeinden das Finanzierungskonzept des Um- und Erweiterungsbaus Spital Uster über 349 Mio. Franken.

Der zugrundeliegende Gestaltungsplan wurde von der Stadt Uster ebenso deutlich verabschiedet. Mitte März 2020 startete die erste Bauetappe I (Parkhaus und Ersatzbau für die Rettungsdienstwache und Energiezentrale) mit einem Investitionsvolumen von 34 Mio. Franken, die Mitte 2023 abgeschlossen werden konnte. Gleichzeitig wurde der Planungsprozess für die Bauetappe II weitergeführt. Seit dem Jahr 2013 wurden für das Vorprojekt, den Projektwettbewerb und die Planungskosten zur Bauetappe II Ausgaben im Umfang von 15 Mio. Franken in der Bilanz angehäuft, die jährlich auf ihre Werthaltigkeit überprüft wurden. In den letzten drei Jahren 2020 bis 2022 wurden, wie oben bereits erwähnt, die dafür nötigen Abschreibungen vorgenommen. Der letzte grosse Abschreiber fiel 2022 an, nachdem das Bundesgericht den städtischen Gestaltungsplan aufhob und damit die weitere Umsetzung der Bauetappe II stoppte.

In der Bilanz verminderte sich durch die entstandenen Verluste das Eigenkapital stark und lag per Ende 2022 noch bei 16,3 Mio. Franken, was einer Eigenkapitalquote von 13,4 Prozent entspricht und weit entfernt von der allgemein geforderten Eigenkapitalquote der Gesundheitsdirektion von 30 Prozent liegt. Die Spital Uster AG ist nach der Umwandlung per 1. Januar 2023 mit einer erheblichen Unterbilanz gestartet.

In der Bilanz des Spitals Uster befindet sich per Ende 2023 rund 75 Mio. Franken Fremdkapital. Dieses setzt sich aus verschiedenen Darlehen zusammen. Die Darlehen wurden einerseits zur Finanzierung der Bauetappe I in den Jahren 2021 und 2022 aufgenommen. Andererseits wurden im Zuge der Spitalfinanzierungsänderung im Jahr 2012 die bestehenden Investitionsbeiträge des Kantons in verzinsliche Darlehen umgewandelt. 55 Mio. Franken der bestehenden Darlehen waren im November/Dezember 2023 fällig geworden. Eine Umfinanzierung der Schulden bis nach dem Vollzug der Aktienkapitalerhöhung ist gewährleistet.

Wie bereits erwähnt, gelten für eine Übergangszeit von grundsätzlich drei Jahren nach der Umwandlung die Gläubigerschutzbestimmungen des Fusionsgesetzes (FusG). Fällt die Spital Uster AG während dieser Übergangszeit in Konkurs, so bleiben die Zweckverbandsgemeinden für jene Forderungen subsidiär haftbar, welche vor der Umwandlung in eine Aktiengesellschaft begründet wurden oder deren Entstehungsgrund vor diesem Zeitpunkt liegt.

1.2.6. Eigenkapital stärken

Nach der Umwandlung des Zweckverbands in eine Aktiengesellschaft startete die Spital Uster AG per 1. Januar 2023 mit einem Aktienkapital von 20 Mio. Franken. Beim damaligen Entscheid zur Rechtsformumwandlung im Jahr 2021 wurde die benötigte Höhe des Aktienkapitals noch nicht hinterfragt. Angesichts der Unternehmensgrösse sowie des bestehenden Fremdkapitals von rund 75 Mio. Franken ist die Eigenkapitaldecke aus heutiger Sicht aber als zu gering einzustufen. Ausserdem besteht momentan eine Unterbilanz, d.h. das nominale Aktienkapital ist nicht vollständig gedeckt.

Die Spital Uster AG benötigt deshalb eine Kapitaleinlage von gesamthaft maximal 40 Mio. Franken, welche von der ausserordentlichen Generalversammlung am 25. Oktober 2023 genehmigt wurde. Mit dieser Kapitalausstattung kann einerseits ein Teil der bestehenden Darlehen zurückbezahlt werden, was das Verhältnis Eigen- zu Fremdkapital verbessert und die Erwartungen der zukünftigen Kapitalgeber/Banken an die Absicherung ihrer Kredite

erfüllen dürfte. Andererseits erlaubt die gestärkte Kapitalstruktur, die dringlich benötigten Bauinvestitionen im Rahmen von 30 Mio. Franken (z.B. die Erneuerung der Notfallstation, ambulanter Operationssaal etc.) gemäss Businessplan zu tätigen. Auch in weiteren Bereichen des Spitals besteht ein erheblicher Investitionsstau, da aufgrund des geplanten Erweiterungsbaus viele Investitionen zurückgestellt worden waren.

Neben der Aktienkapitalerhöhung durch die Gemeinden werden parallel weitere strategische Massnahmen geprüft und umgesetzt. Dazu werden im Rahmen der im Interkommunalen Vertrag festgehaltenen Bedingungen Gespräche mit Investoren aus dem Gesundheitswesen gesucht. Die allfällige Veräusserung von nicht benötigten Landreserven und die daraus resultierenden einmaligen Geldzuflüsse und Erträge werden ebenfalls zur Stärkung des Eigenkapitals und somit einer soliden finanziellen Basis eingesetzt.

Der Businessplan der Spital Uster AG zeigt, dass für die Existenzsicherung der Spital Uster AG eine Aktienkapitalerhöhung von 30 Mio. Franken reichen. Damit können Investitionen getätigt werden und die Rückzahlung der Darlehen in den nächsten Jahren erfolgen kann. Ebenfalls wären damit die Kriterien der Gesundheitsdirektion für den Erhalt der Leistungsaufträge (vor allem die Eigenkapitalquote von mindestens 30 Prozent) erfüllt. Erforderlich dafür ist jedoch der Verkauf der zwei nicht mehr benötigten Landparzellen der Spital Uster AG.

1.2.7. Potenzial für gesundes Wachstum gegeben

Die Spital Uster AG befindet sich in einem der grössten Bevölkerungswachstumsgebiete der Schweiz. Für das obere Glattal wird mit 1,55 Prozent pro Jahr gerechnet. Gleichzeitig wird die Bevölkerung im Einzugsgebiet des Spitals Uster immer älter und benötigt einen einfachen Zugang zu einer medizinischen Grundversorgung. Die strategische Ausrichtung des Spitals auf die Integrierte Versorgung und die Altersmedizin trägt diesem Umstand Rechnung. Die demografische Entwicklung der Region schafft das Potenzial einer genügenden Ertragskraft, um eine für das Spital Uster nachhaltig und ausreichende EBITDA-Marge.

1.2.8. Aktienkapitalerhöhung im Verhältnis des bisher gehaltenen Aktienkapitals

Das gesamte Aktienkapital der Spital Uster AG wird heute von den Gemeinden Dübendorf, Fehraltorf, Greifensee, Hittnau, Mönchaltorf, Pfäffikon, Russikon, Schwerzenbach, Stadt Uster und Wildberg gehalten. Machen bei der Aktienkapitalerhöhung sämtliche Aktionärsgemeinden von ihrem Bezugsrecht Gebrauch, werden die für die Aktienkapitalerhöhung erforderlichen Mittel von insgesamt maximal 40 Mio. Franken durch die einzelnen Gemeinden im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligungen wie folgt aufgebracht:

Gemeinde	Kapitalanteil an Spital Uster AG in Prozent	Bisheriger Kapitalanteil an Spital Uster AG in Franken	Geplanter Beitrag an Kapitalerhöhung in Franken	Geplanter Anteil am Aktienkapital in Franken nach Kapitalerhöhung
Dübendorf	24,24	4 848 000	9 696 000	14 544 000
Fehraltorf	2,47	494 000	988 000	1 482 000
Greifensee	7,27	1 454 000	2 908 000	4 362 000
Hittnau	1,18	236 000	472 000	708 000
Mönchaltorf	3,65	730 000	1 460 000	2 190 000
Pfäffikon ZH	5,07	1 014 000	2 028 000	3 042 000
Russikon	1,82	364 000	728 000	1 092 000
Schwerzenbach	4,34	868 000	1 736 000	2 604 000
Uster	49,63	9 926 000	19 852 000	29 778 000
Wildberg	0,33	66 000	132 000	198 000
Total		20 000 000	40 000 000	60 000 000

Beteiligt sich eine Aktionärs-gemeinde nicht an der Aktienkapitalerhöhung, fällt die Beteiligung durch die Gemeinden entsprechend tiefer aus. Der Aktienanteil der besagten Aktionärs-gemeinde würde sich in diesem Fall verringern.

1.2.9. Zuständigkeit für die Beschlüsse zur Kapitalerhöhung

Die Aktienkapitalerhöhung von maximal 40 Mio. Franken ist an der ausserordentlichen Generalversammlung der Spital Uster AG vom 25. Oktober 2023 erfolgt. In der Folge liegt es an den Aktionärs-gemeinden, die auf sie entfallenden Beträge zu zeichnen und zu liberieren.

Für die Beteiligung der einzelnen Gemeinden an der Aktienkapitalerhöhung ist gemäss den jeweiligen Gemeindeordnungen entweder eine Urnenabstimmung erforderlich oder die Gemeindeversammlung.

Der Verwaltungsrat der Spital Uster AG würde es begrüessen, wenn alle Aktionärs-gemeinden an der Kapitalerhöhung gemäss ihrer bisherigen prozentualen Beteiligung mitmachen und damit jede Aktionärs-gemeinde auch künftig ihre bisherige prozentuale Beteiligung am Aktienkapital beibehält.

Sollte sich eine Gemeinde jedoch nicht oder nicht im vollen Umfang an der Kapitalerhöhung beteiligen, erfolgt die Kapitalerhöhung in einem entsprechend geringeren Umfang. Dies hat einen Einfluss auf die heutige, prozentuale Beteiligung der Aktionärs-gemeinden.

1.2.10. Zusammenfassung

Die Aktienkapitalerhöhung im Umfang von maximal 40 Mio. Franken schafft die notwendigen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Refinanzierung der fälligen Darlehen und verhilft dem Spital zu einer soliden Eigenkapitalquote. Auf diese Weise kann sich die Spital Uster AG in einem anspruchsvollen Umfeld unternehmerisch weiterentwickeln und behaupten.

Das Spital erfüllt damit auch die Vorgaben der Gesundheitsdirektion. Eine gesunde Eigenkapitalquote ist eine wichtige Voraussetzung, um Kreditgeber im Kapitalmarkt zu finden. Strategische Finanzierungen wie zum Beispiel Anpassungen der Infrastruktur und die Umsetzung der nötigen Sanierungsmassnahmen sind wichtige Voraussetzungen, um das Spital rentabel zu betreiben und die im Interkommunalen Vertrag von den Aktionärsgemeinden geforderten Leistungen effizient zu erbringen.

Durch die Beteiligung der Gemeinde Wildberg mit einem Betrag von 132'000.00 Franken und den entsprechenden Beteiligungen der übrigen Aktionärsgemeinden an der geplanten Kapitalerhöhung von insgesamt maximal 40 Mio. Franken wird das Spital in die Lage versetzt, die berechtigten Erwartungen der Bevölkerung an ihre regionale Gesundheitsversorgung weiterhin zu erfüllen. Durch die Aktienkapitalerhöhung bleiben die bisher in das Spital investierten Mittel der Gemeinden werthaltig.

1.2.11. Finanzielle Folgen für die Gemeinde Wildberg

Die Gemeinde Wildberg kann die erforderlichen Mittel zur Aktienkapitalerhöhung aus der laufenden Rechnung bezahlen.

1.2.12. Schlussbemerkungen

Dem Gemeinderat ist eine sichere und nahe Gesundheitsversorgung für die Bevölkerung ein grosses Anliegen. Es ist dem Gemeinderat auch bewusst, dass gewisse Risiken mit der Kapitalerhöhung verbunden sind. Die Vorteile dieser Lösung überwiegen aus Sicht des Gemeinderates jedoch aus betriebswirtschaftlichen, gesundheitspolitischen und finanzpolitischen (Haftung gemäss Fusionsgesetz) Überlegungen klar.

Die Aktienkapitalerhöhung erfolgt nicht, um die Beteiligungsverhältnisse zu erhöhen, sondern einzig zur Kapitalbeschaffung im beantragten Umfang zwecks Sanierung.

Aus diesen Gründen empfiehlt der Gemeinderat ein JA zur Vorlage.

Meinung RPK